

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebendiges Zen“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen; nach Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Göttingen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege der buddhistischen Religion.
Darunter fallen insbesondere:

- (1) Die Schaffung und Unterhaltung von Räumlichkeiten, die geeignet sind, religiöse Praxis und Studien gemäß der buddhistischen Überlieferung durchzuführen.
- (2) Bewahrung der mündlichen Tradition des Zen-Buddhismus, besonders die der Übertragungslinie von Shunryu Suzuki Roshi, Zentatsu Richard Baker Roshi und Shosan Gerald Weischede Sensei.
- (3) Förderung der buddhistischen Wissenschaften.
Förderung des Austausches zwischen östlicher und westlicher Wissenschaft, Kultur, Religion und westlicher und östlicher Psychologie.
Darüber hinaus die Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialoges.
- (4) Durchführung von Veranstaltungen wie religiöse Praxis, Meditation, Vorträge, Seminare, Kongresse, Pilgerfahrten usw; sowie Veranstaltungen, die der Verbreitung der buddhistischen Religion dienen.
- (5) Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung von Reliquien, Skulpturen, religiösen Bildern und anderer religiöser Kunstgegenstände.
- (6) Errichtung und Unterhaltung von Büchereien, Audio - und Vidiotheken, Verbreitung der Lehre mit allen gegebenen Mitteln.
- (7) Zusammenarbeit mit anderen buddhistischen Organisationen und Gemeinden.
- (8) Unterstützung buddhistischer Gemeinden im In - und Ausland im Sinne des § 58 Nr.1, der Abgabeordnung, soweit es sich hier um Körperschaften im Sinne des § 1 des Körperschaftssteuergesetzes handelt.
- (9) Errichtung von Zweigniederlassungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen und Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
1. ordentliche Mitglieder
 2. Fördermitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die an vom Verein durchgeführten und geförderten Projekten nachhaltig mitwirken.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Dieser informiert die Mitglieder.

(3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, jede Personengesellschaft oder öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, wenn sie die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an allen Versammlungen beratend teilnehmen. Ansonsten erhalten sie die gleichen Informationen und Vergünstigungen.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds. Sie ist nicht vererbbar.
2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und ist bis zum Ende des Vormonats zu stellen.
3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere, wenn ein Mitglied den Satzungen, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das ausgeschlossene Mitglied hat vor der Beschlussfassung des Vorstandes die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses eine Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Im Vorstand sind der erste und zweite Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch benennen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand arbeitet in enger und vertrauensvoller Abstimmung mit den jeweiligen buddhistischen Lehrern.

(5) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung (Brief, Fax oder E-Mail) einzuberufen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (2) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die Fördermitglieder haben Beratungs-, aber kein Stimmrecht.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - (c) Wahl des Vorstandes
 - (d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - (e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - (f) Bestätigung über Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgabe erhält der Verein durch

- (a) Mitgliedsbeiträge
- (b) Einnahmen aus Kursangeboten und Zen-Veranstaltungen
- (c) Geld - und Sachspenden
- (d) Sonstige Zuwendungen

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. eines Monats im voraus fällig.
Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

fällt das Vermögen des Vereins an

Buddhistisches Studienzentrum

gemeinnützige GmbH

im Johanneshof

Quellenweg 4

79737 Herrisried,

die es ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.